

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Werner (Dierstorf) und der Fraktion  
DIE GRÜNEN  
— Drucksache 10/3593 —**

**Zerstörung des international bedeutsamen Feuchtgebietes Orsoyer Rheinbogen  
(„Unterer Niederrhein“)**

*Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
– 625 – 0022 – hat mit Schreiben vom 8. August 1985 die Kleine  
Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

**Vorbemerkung**

Durch die Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland im „Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung“ (Ramsar-Konvention) ändert sich die innerstaatliche föderative Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern nicht. Die Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen des Übereinkommens obliegt Bund und Ländern daher jeweils im Rahmen dieser Zuständigkeiten. Die Länder sind nach wie vor für den Schutz und das „Management“ insbesondere auch von Feuchtgebieten internationaler Bedeutung allein zuständig. Der Bundesregierung obliegt es im Rahmen der Durchführung des Übereinkommens – neben der Vertretung der Bundesrepublik Deutschland nach außen – lediglich, die Bundesländer bei der autonomen Erfüllung ihrer Aufgaben, d. h. vor allem dem Schutz und Management von Feuchtgebieten internationaler Bedeutung, durch Vorschläge und Anregungen zu unterstützen.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß im Gebiet des Orsoyer Rheinbogens eine Reihe von Vorhaben geplant sind bzw. bereits kurz vor der Verwirklichung stehen, die dieses Feuchtgebiet praktisch vernichten werden?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß im Bereich des Orsoyer Rheinbogens verschiedene Vorhaben geplant sind. Ergebnisse

von Untersuchungen über die Wirkungen dieser Vorhaben auf Natur und Landschaft liegen ihr derzeit noch nicht vor.

2. Wie sind nach Auffassung der Bundesregierung die Beeinträchtigungen im Hinblick auf den Wert dieses Gebietes als Teil eines international bedeutsamen Feuchtgebietes zu bewerten, die von den folgenden Eingriffen zwangsläufig und unausgleichbar ausgehen:
  - a) Errichtung eines Schachts der Ruhrkohle AG (im Westteil),
  - b) Erschließung und Nutzung des Gewerbegebietes Rheinberg (im Westteil),
  - c) Ausbau des Rheinhafens Orsoy (Westteil),
  - d) VEBA-Anlagen (Kohlehydrieranlage),
  - e) Bau der geplanten Autobahn A 40 (im Ostteil),
  - f) großflächige Auskiesung (im Ostteil)?

Die Prüfung und Bewertung der beabsichtigten Maßnahmen und ihrer möglichen Auswirkungen für Natur und Landschaft fallen in die Zuständigkeit der Fachbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß das Land Nordrhein-Westfalen dafür Sorge trägt, den Wert des Orsoyer Rheinbogens als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung zu erhalten. Sie ist sich sicher, daß diesem Aspekt bei der Entscheidung über beabsichtigte Vorhaben besondere Beachtung beigemessen wird.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, daß für die Schachtanlage sowie für das Gewerbegebiet Rheinberg gleichwertige Alternativstandorte mit wesentlich geringeren Auswirkungen auf den Naturhaushalt in Bereichen außerhalb des Orsoyer Rheinbogens vorgeschlagen worden sind?
4. Ist der Bundesregierung bekannt, daß diese Alternativstandorte für die Schachtanlage von der Industrie Bergbau AG Niederrhein selbst noch 1983 genannt wurden und im alten Flächennutzungsplan ausgewiesen waren, und ist der Bundesregierung ferner bekannt, aus welchen Gründen diese Alternativstandorte nicht mehr in Frage kommen sollen?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß bei der Beurteilung einzelner Vorhaben auch mögliche Alternativstandorte einbezogen wurden, bzw. werden. Die Entscheidung zur Standortfindung ist jedoch nicht Sache der Bundesregierung, sondern fällt in die Zuständigkeit des Trägers der kommunalen Planungshoheit.

5. Wie vereinbart die Bundesregierung die Planung der A 40, die das Feuchtgebiet im Osten von Norden nach Süden durchschneiden soll, mit ihren Verpflichtungen zur Erhaltung des Gebietes nach dem Ramsar-Übereinkommen?

Nach dem Entwurf des Bundesministers für Verkehr zum Bundesverkehrswegeplan 1985 vom 18. März 1985 und dem anschließenden bilateralen Bund-Länder-Gespräch ist das Vorhaben nicht mehr als Autobahn sondern als zweistreifige Bundesstraße vorgesehen.

Die weitere Erörterung bleibt abzuwarten. Eine endgültige Aussage über Ausbauquerschnitt und Dringlichkeit im Bundesverkehrswegeplan 1985 ist erst nach Kabinettsbeschuß Anfang September 1985 und dem Beschuß des Bundestages zum Bedarfsplan möglich.

6. Hält die Bundesregierung die durch die genannten Vorhaben bedingten schweren Eingriffe in dieses Feuchtgebiet für ersetzbar durch anderweitige Maßnahmen?
7. Ist der Bundesregierung bekannt, in welcher Weise und in welchem Ausmaß der durch die geplanten Vorhaben bedingte Verlust an Feuchtgebietsflächen in einem anderen Gebiet durch Schaffung adäquater Ersatzflächen mit Feuchtgebietscharakter ausgeglichen wird, wie dies nach Artikel 4 des Übereinkommens vorgeschrieben ist?

Alle Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach dem Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen auszugleichen bzw. zu ersetzen. Sofern Vorhaben am Standort „Orsoy-Rheinberg“ verwirklicht werden sollten, wie es der Landesentwicklungsplan VI des Landes Nordrhein-Westfalen für Teilflächen des Feuchtgebietes vorsieht, wurde von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen verbindlich vorgeschrieben, daß für jede Maßnahme eine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muß. Die Frage nach möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist im Zuge dieser Verträglichkeitsprüfungen zu behandeln und zu bewerten.

8. Auf welche Weise hat die Bundesregierung bisher ihre rechtlichen und politischen Einflußmöglichkeiten genutzt,
  - a) zur Abwendung der geplanten Eingriffe, um die Zerstörung dieses Feuchtgebietes zu verhindern,
  - b) zur Durchsetzung von Ersatzmaßnahmen gemäß Artikel 4 des Übereinkommens?
9. Auf welche Weise kann und will die Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt noch in diesem Sinne Einfluß geltend machen bzw. ihre eigene Fachplanung entsprechend ändern?

Die Bundesregierung steht generell mit allen Bundesländern, die Landschaftsbereiche nach dem „Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung“ benannt haben, in ständigem Kontakt, um anstehende Vorhaben und Maßnahmen mit den Ländern zu erörtern und diese bei ihren Bemühungen um umweltverträgliche Lösungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu unterstützen. Die Bundesregierung beabsichtigt, diese Praxis auch zukünftig beizubehalten.

